

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1972

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	19	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		Errichtung einer 3. Pfarrstelle (Südpfarrei) an der Thomaskirche in Karlsruhe	27
Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes	21	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Matthäuspfarre in Mannheim-Neckarau	27
<b>Verordnungen:</b>		Bezirksbeauftragter für ökumenische Fragen	27
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Müllheim	22	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1972	27
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Villingen		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1972	27
Anlage: Satzung hierzu	22	Bezirksjugendpfarrer	28
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden	24	Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes	28

## Dienstnachrichten

### Entschiebung des Landeskirchenrats

#### Berufen

(gemäß § 101 Absatz 1 der Grundordnung i. d. F. des 4. Änderungsgesetzes vom 29. 4. 1971):

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein in Heidelberg-Neuenheim (Ostpfarre) zum Prälaten des evang. Kirchenkreises Mittelbaden in Pforzheim.

### Entschliebungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Hans-Rudolf Bek in Mönchweiler zum Pfarrer der Pauluspfarre in Villingen, Pfarrvikar Karlheinz Loesch in Eberbach zum Pfarrer in Forchheim.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Helmut Kraft in Gengenbach zum Pfarrer der Melancthonpfarre in Freiburg-Haslach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Volker Bethge in Prüm zum Pfarrer der Studentenpfarre in Konstanz nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Helmut Schultz in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

## Entschließungen des Oberkirchenrats

### Beauftragt:

Pfarrer Heinz Grunwald in Tiengen/Hochrhein mit der Verwaltung der Matthäuspfarre Tiengen mit Dienstsitz in Lauchringen, Pfarrer Wilfried Stange in Horrenberg mit der Verwaltung der Pfarrei Baiertal.

### Beendet:

die Beauftragung von Pfarrer Dieter Dorn in Konstanz mit der Mitverwaltung der Studentenseelsorgestelle in Konstanz.

### Versetzt:

Pfarrer Werner Eberle in Walldürn nach Sennfeld zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrer Hermann Schwarz in Kollnau-Gutach nach Hesselhurst zur Verwaltung der Pfarrei, Religionslehrer Pfarrer Joachim Thiem in Pforzheim nach Laudenbach zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrdiakon Arno Schröter in Neureut (Nordpfarre) nach Lauda.

### Versetzt:

Pfarrvikar Adolf Bernhard in Bad Dürkheim als Pfarrvikar nach Fahrenau, Pfarrvikar Religionslehrer Eckehard Bickelmann in Mannheim (Kurfürst-Gymnasium) als Religionslehrer nach Ladenburg (mit halbem Deputat) und zur Dienstleistung in der Gemeinde Heidelberg-Boxberg, Pfarrvikar Kurt Glöckler in Schwetzingen (Dekanat) als Religionslehrer nach Donaueschingen, Pfarrvikar Werner Roß (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Mannheim-Feudenheim (Epiphaniapfarrei), Pfarrvikar Religionslehrer Dr. theol. Peter Rumpel in Mannheim (Lukaspfarrei) als Religionslehrer nach Mannheim (Elisabeth-Gymnasium), Pfarrvikar Christian Sauermann in Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche) als Pfarrvikar nach Freiamt-Keppenbach zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Religionslehrer Gerhard Schofer in Säckingen als Religionslehrer mit halbem Deputat nach Mühlheim;

Pfarrvikarin Liselore Schlüter in Ladenburg als Pfarrvikarin nach Achern;

die Pfarrvikare Friedrich Becker als Pfarrvikar nach Ladenburg, Hans-Dieter Cron als Pfarrvikar nach Villingen (Markuspfarre), Heinrich Glitsch als Pfarrvikar nach Weinheim (Dekanat), Hans-Joachim Goos als Pfarrvikar nach Karlsruhe (Westpfarre der Thomaskirche), Martin Joos als Pfarrvikar nach Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche), Gerhard Jost als Pfarrvikar nach Badenweiler, Gerhard Kappes als Pfarrvikar nach Pforzheim (Thomas- und Pauluspfarre), Friedrich Katz als Pfarrvikar nach Kehl (Dekanat), Wolfgang Keim als Pfarrvikar nach Bad Krozingen, Engelbert Kranz als Pfarrvikar nach Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre), Hans Kratzert als Religionslehrer nach Säckingen und Rheinfelden, Hans Oestreicher als Pfarrvikar nach Überlingen, Martin Schaal als Pfarrvikar nach Bad Dürkheim, Reinhold Sylla als Pfarrvikar nach Heidelberg zur Dienstleistung im Jugendwerk

der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg, Dietrich Zeilinger als Pfarrvikar nach Freiburg (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei), Horst Zorn als Pfarrvikar nach Gaggenau;

die Pfarrvikarinnen Ingrid Freiberg als Pfarrvikarin nach Schwetzingen (Dekanat), Elke Kappes als Pfarrvikarin nach Pforzheim (Altstadt- und Markuspfarre), Ingeborg Kirdorf als Pfarrvikarin nach Mannheim (Lukaspfarrei).

### Abgeordnet:

Pfarrvikar Martin Renner zur Übernahme einer Assistentenstelle an der Kirchlichen Hochschule in Bethel.

### Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Ilse Frank in Mannheim-Rheinau (Nordpfarre, Sporwörthsiedlung), Pfarrer Klaus Heidenreich, z. Z. beurlaubt zum Dienst als Planer für die Integrierte Gesamthochschule Bielefeld, zur Übernahme einer Stelle als Akademischer Oberrat an der Universität Bielefeld, Pfarrvikar Friedrich Holze in Mannheim zur Fertigstellung einer Dissertation an der Universität Kiel.

### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Prälat Dr. rer. nat. Ernst Köhnlein in Pforzheim auf 1. 7. 1972, Pfarrer Ludwig Ochs in Heidelberg auf 1. 10. 1972, Pfarrer Eduard Schmidt in Ruit auf 1. 10. 1972, Pfarrer Gottfried Thienhaus in Lohrbach auf 1. 9. 1972, Pfarrer Dr. theol. Hans Wägner in Mündingen auf 1. 10. 1972, Pfarrer Walter Ziegler in Büchenbronn auf 1. 10. 1972.

### In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Siegfried Diemer in Gernsbach auf 1. 11. 1972, Pfarrer Heinz Preuß in Heidelberg-Neuenheim (Westpfarre) auf 1. 11. 1972, Pfarrer Günter Püschel in Liedolsheim auf 1. 10. 1972, Pfarrer Herbert Wäldin in Mannheim (Westpfarre der Christuskirche) auf 1. 9. 1972.

## Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

### Ernannt:

Studienrat Pfarrer Horst Günter Rothe in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

**Büchenbronn**, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt  
Pfarrhaus wird frei.

**Gengenbach**, Kirchenbezirk Lahr  
Pfarrhaus wird frei.

**Gernsbach**, Kirchenbezirk Baden-Baden  
Pfarrhaus wird frei.

**Heidelberg, Nordpfarre der Christuskirche**, Kirchenbezirk Heidelberg  
(Nochmalige Ausschreibung gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz)  
Pfarrhaus wird frei.

**Heidelsheim**, Kirchenbezirk Bretten  
Pfarrhaus wird frei.

**Karlsruhe, Südpfarrei der Thomaskirche**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Die Pfarrstelle wurde mit Wirkung vom 1. September 1972 neu errichtet. Eine Pfarrwohnung wird bis dahin vorhanden sein. Zusammenarbeit mit der Westpfarrei der Thomaskirche auf einigen Gebieten (z. B. Jugendarbeit) ist erwünscht.

**Liedolsheim**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land  
Pfarrwohnung wird zur Verfügung gestellt.

**Mannheim, Westpfarrei der Christuskirche**, Kirchenbezirk Mannheim  
Pfarrhaus wird frei.

**Mannheim-Neckarau, Matthäuspfarrei 1. und 2. Pfarrstelle**, Kirchenbezirk Mannheim

In der Matthäuspfarrei in Mannheim-Neckarau ist auf 1. September 1972 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Beide Pfarrstellen der Matthäuspfarrei werden hiermit zur Besetzung als Gruppenpfarramt (§ 10 Abs. 2 GO) ausgeschrieben. Die 1. Pfarrstelle soll ihren Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit haben. Darüber hinaus soll der Stelleninhaber im Schulverein des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums mitarbeiten. Mit der 2. Pfarrstelle soll neben der Mitarbeit in der Gemeinde die Verantwortung für die diakonischen Einrichtungen in Mannheim-Neckarau verbunden sein. Für diese Pfarrstelle ist die Möglichkeit der Meldung auch für einen Pfarrdiakon mit einer entsprechenden Erfahrung im diakonischen Dienst gegeben.

Das Pfarrhaus in der Rheingoldstraße 32 wird zum 1. September frei; eine weitere Wohnung wird zum Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

**Mönchweiler**, Kirchenbezirk Hornberg  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 27. Juni 1972** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 10. 5. 1972 u. a.

**die Stelle des hauptamtlichen Pfarrers bei der Vollzugsanstalt Bruchsal**

wie folgt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

„Stelle für einen Pfarrer im Strafvollzugsdienst der Bes.Gr. A 13 + 100 DM Stellenzulage oder — bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen — für einen Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst der Bes.Gr. A 14 + 68,10 DM Stellenzulage bei der Vollzugsanstalt Bruchsal. Dienstwohnung vorhanden.“

Die Stelle wird durch das Justizministerium Baden-Württemberg auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats besetzt. **Bewerbungen** sind **innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat** zu richten.

**Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Vom 13. April 1972

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons in der Fassung vom 30. April 1971 (VBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Der Pfarrdiakon wird eingestuft: in Besoldungsgruppe LBesG

- 1. in der Probendienstzeit und bis zur 4. Dienstaltersstufe A 11
- 2. nach Beendigung der Probendienstzeit:
  - von der 5. Dienstaltersstufe ab A 12
  - von der 9. Dienstaltersstufe ab A 12a
  - von der 13. Dienstaltersstufe ab A 13
- 3. bei Beauftragung mit der alleinigen Verwaltung einer Pfarrstelle mit mindestens 3000 Gemeindegliedern:
  - von der 5. Dienstaltersstufe ab A 12a

- von der 9. Dienstaltersstufe ab A 13
- von der 13. Dienstaltersstufe ab A 13a

- 4. bei Übertragung eines Dienst- und Verantwortungsbereichs in einem Pfarrbezirk mit mindestens 4000 Gemeindegliedern, sofern der Evangelische Oberkirchenrat diese Stelle einer Pfarrstellenverwaltung nach Nr. 3 gleichwertig anerkennt, wie der in Nr. 3 genannte Pfarrdiakon,
- 5. sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufgaben durch den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind, in die vom Landeskirchenrat festgelegte Besoldungsgruppe.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. April 1972

**Der Landesbischof**  
Heidland

## Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Müllheim

Vom 13. April 1972

Aufgrund des § 133 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 89) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Müllheim:

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Müllheim wird ermächtigt, durch Gemeindefassung abweichend von § 22 der Grundordnung zu bestimmen, daß der in der Kirchengemeinde als Gemeinwesenarbeiter tä-

tige Sozialarbeiter mit dem Evang. Pfarramt (Gruppenpfarramt) Müllheim zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und stimmberechtigtes Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Müllheim wird.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 13. April 1972

Der Landeskirchenrat  
Heidland

### Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde in Villingen

Vom 13. April 1972

Aufgrund des § 133 Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 89) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Villingen:

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Villingen wird ermächtigt, durch Gemeindefassung abweichend von § 37 Absatz 2 Buchstaben d, e, f der Grundordnung zu bestimmen, daß bestimmte Aufgaben und Befug-

nisse des Evang. Kirchengemeinderats Villingen nach Maßgabe der nachstehenden Satzung auf Kirchengemeinderatsausschüsse, auf Ältestenkreise und auf das Kirchengemeindeamt übertragen werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 13. April 1972

Der Landeskirchenrat  
Heidland

#### Satzung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen (Erprobungssatzung)

##### § 1

Die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse des Evangelischen Kirchengemeinderates Villingen werden auf dessen Ausschüsse, auf Ältestenkreise und auf das Kirchengemeindeamt übertragen:

1. Der Finanz- und Rechtsausschuß des Kirchengemeinderates beschließt über:

- a) die Einstellung und besoldungsmäßige Einstufung (einschließlich Veränderungen) von Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde

im Rahmen eines vom Kirchengemeinderat beschlossenen Stellenplanes, soweit nicht im Einzelfall ein Ältestenkreis zuständig ist;

- b) den Erlaß von Dienstanweisungen;
- c) die Anschaffung von Bürogeräten und anderen Einrichtungsgegenständen im Rahmen haushaltsplanmäßig vorgesehener Ausgaben, soweit nicht der Bauausschuß zuständig ist;
- d) den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Mietverträgen aller Art (einschließlich Dienstwohnungsverträgen), sofern sich daraus ergebende Ausgaben haushaltsplanmäßig vorgesehen sind;

- e) Ortskirchensteuerangelegenheiten aller Art, ausgenommen Rechtsbehelfsentscheidungen.
2. Der Bauausschuß des Kirchengemeinderates beschließt über:
- a) die Vergabe von Aufträgen zur Instandsetzung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude im Rahmen haushaltsplanmäßig vorgesehener Ausgaben, ausgenommen Reinigungsmaterial;
  - b) die Anschaffung von Geräten zur Wartung und Pflege von Außenanlagen und Räumen sowie Zugangswegen zu den kirchlichen Gebäuden, soweit die Ausgaben hierfür haushaltsplanmäßig vorgesehen sind.
3. Ein Ältestenkreis im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen beschließt im Rahmen eines vom Kirchengemeinderat beschlossenen Stellenplanes über die Einstellung und besoldungsmäßige Einstufung (einschließlich Veränderung) von Angestellten, deren Wirkungsbereich nicht über den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ältestenkreises hinausgeht.
4. Aufgabe des Kirchengemeindeamtes ist,

- a) über Beihilfeanträge von Bediensteten im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften zu entscheiden;
- b) die Durchführung von Dienstanweisungen zu überwachen;
- c) zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates die Geschäfte der laufenden Vermögensverwaltung durchzuführen und
- d) Reinigungsmaterial für die kirchlichen Räume zu beschaffen.

§ 2

Der Kirchengemeinderat ist spätestens bis zu seiner nächsten Sitzung über jeden getroffenen Beschluß zu unterrichten.

§ 3

Der Kirchengemeinderat kann einen nach § 1 zustande gekommenen Beschluß ändern oder aufheben, wenn:

- a) nachträglich neue Gesichtspunkte auftreten oder
- b) bei dessen Durchführung die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden erheblich beeinträchtigt würde.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden

Vom 7. März 1972

## § 1

In dem als Anlage zu § 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1967 über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden (VBl. S. 45) veröffentlichten Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter erhalten die nachstehend aufgeführten Einzelgruppenpläne folgende Fassung:

### 11. Religionslehrer

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Religionslehrer ohne abgeschlossene kirchlich anerkannte Fachausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe VI b:

2. Religionslehrer wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### Vergütungsgruppe V c:

3. Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe V b:

4. Religionslehrer wie zu 3. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.

#### Vergütungsgruppe IV b:

5. a) Religionslehrer wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Religionslehrer wie zu 3. in überwiegendem Einsatz an der Oberstufe von Realschulen, an der Mittel- und Oberstufe von Gymnasien, an Sonderschulen, berufsbildenden, berufsbegleitenden und Berufsaufbauschulen, jedoch frühestens vier Jahre nach Abschluß der Fachausbildung.
- c) Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung für den Berufsschuldienst und entsprechender Tätigkeit als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen.

#### Vergütungsgruppe IV a:

6. a) Religionslehrer wie zu 5. b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- b) Religionslehrer wie zu 5. c nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

#### Vergütungsgruppe III:

7. Religionslehrer wie zu 6. b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

### 13. Gemeindediakone(innen)

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Gemeindediakone(innen) ohne abgeschlossene Fachausbildung, jedoch mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe VI b:

2. wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### Vergütungsgruppe V c:

3. mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung im Anerkennungsjahr.

#### Vergütungsgruppe V b:

4. Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 3. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.

#### Vergütungsgruppe IV b:

5. a) Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Gemeindediakone(innen) mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung in Tätigkeitsbereichen mit besonderer Verantwortung.

#### Vergütungsgruppe IV a:

6. Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 5. b nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

### 14. Dorfhelferinnen

#### Vergütungsgruppe IX b:

1. Dorfhelferinnen ohne abgeschlossene Ausbildung und anerkannte Prüfung und ohne eine dem Dienste förderliche Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe IX a:

2. Dorfhelferinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

#### Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Dorfhelferinnen mit einer dem Dienste förderlichen Vorbildung.
- b) Dorfhelferinnen mit abgeschlossener Ausbildung und anerkannter Prüfung.

#### Vergütungsgruppe VII:

4. Dorfhelferinnen wie zu 3. b nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

### 15. Sozialsekretäre

#### Vergütungsgruppe VI b:

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung im Vorpraktikum als Sozialsekretäre.

#### Vergütungsgruppe V c:

2. a) Sozialsekretäre wie zu 1. nach erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung (mindestens 1/2-jähriger Grundlehrgang) und erteilter Anstellungsfähigkeit.
- b) Sozialsekretäre mit abgeschlossener Diakonen-ausbildung oder entsprechendem Ausbildungsabschluß.

#### Vergütungsgruppe V b:

3. a) Sozialsekretäre wie zu 2. a und b nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.
- b) Sozialsekretäre mit abgeschlossener Ausbildung und staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter.

#### Vergütungsgruppe IV b:

4. a) Sozialsekretäre wie zu 3. a nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Sozialsekretäre wie zu 3. b nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

#### Vergütungsgruppe IV a:

5. a) Sozialsekretäre wie zu 4. a nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- b) Sozialsekretäre wie zu 4. b nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

### 21. Jugendwarte

#### Vergütungsgruppe V c:

1. Jugendwarte nach Abschluß der Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe V b:

2. a) Landesjugendwarte
- b) Bezirksjugendwarte je nach Bedeutung der Stelle nach ein- bis dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

#### Vergütungsgruppe IV b:

3. a) Landesjugendwarte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Bezirksjugendwarte nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

#### Vergütungsgruppe IV a:

4. Landesjugendwarte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

### 24. Jugendleiterinnen als Lehrerinnen an Fachschulen \*)

#### Vergütungsgruppe V b:

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung.

#### Vergütungsgruppe IV b:

2. Jugendleiterinnen wie zu 1. nach mindestens einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

#### Vergütungsgruppe IV a:

3. Jugendleiterinnen als Lehrerinnen an Fachschulen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

### 25. Sozialleiter, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter

#### Vergütungsgruppe VIII:

1. Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe VII:

2. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung nach mehrjähriger Bewährung.
- b) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter mit förderlicher Vorbildung.
- c) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter mit Abschlußprüfung einer höheren Fachschule für Sozialarbeit im Anerkennungsjahr.

#### Vergütungsgruppe VI b:

3. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie Ziffer 2. b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter, die entsprechende Voraussetzungen für eine schwierige Aufgabe mitbringen und nach mehrjähriger Bewährung sich berufs begleitenden Maßnahmen unterziehen.

#### Vergütungsgruppe V c:

4. Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie Ziffer 3. b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

#### Vergütungsgruppe V b:

5. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

#### Vergütungsgruppe IV b:

6. a) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die in Evang. Gemeindediensten oder Bezirksstellen für Diakonie tätig sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone nach mehrjähriger Tätigkeit als Leiter eines Evang. Gemeindedienstes oder als Kreissozialarbeiter in einer Bezirksstelle.

\*) im übrigen siehe VBl. 1971 S. 57 Anlage 4

- c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.
- d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung sowie Diakone mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. kirchliche Zusatzausbildung, heilpädagogische, sozialtherapeutische Ausbildung, Ausbildung in Methoden der Sozialarbeit als Praxisberater) und entsprechender Tätigkeit.
- e) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Mitarbeiter tätig sind.

#### Vergütungsgruppe IV a:

- 7. a) Mitarbeiter wie nach Ziffer 6. a nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (siehe Anmerkung).
- b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone der Vergütungsgruppe IV b, die sich aus der Vergütungsgruppe IV b durch besondere Bedeutung ihres Aufgabenbereiches hervorheben.
- c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter tätig sind.
- d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten übertragen ist, in denen mindestens 280 Mitarbeiter tätig sind.
- e) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung sowie Diakone mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychiatrische Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung.
- f) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwierigkeitsgrad über den in Vergütungsgruppe IV b geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht.
- g) Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- h) Leiter von (kleineren) Gemeindediensten wie Ziffer 6. b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- i) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als Leiter von mittleren Gemeindediensten nach mehrjähriger Berufserfahrung.

#### Vergütungsgruppe III:

- 8. a) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die sich durch ihre Leistung und Verantwortung aus Vergütungsgruppe IV a herausheben.
- b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als Leiter von mittleren und größeren Evang. Gemeindediensten nach Einzelbewertung (siehe Anmerkung).
- c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern zu koordinieren haben.
- d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

#### Vergütungsgruppe II b und höher:

- 9. Leiter von Gemeindediensten in großen Städten nach Einzelbewertung.

#### Anmerkungen

**Zu 7. a):** Bei der Bewährung ist auszugehen von der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte nach heutigem Maßstab einzugruppiert gewesen wäre.

**Zu 8. b):** Die kleineren, mittleren und großen Gemeindedienste werden nach Auswertung einer Erhebung im Benehmen mit dem Oberkirchenrat festgelegt.

#### 35. Mitarbeiterinnen im Wirtschafts- und Küchendienst

##### Vergütungsgruppe IX b:

- 1. Wirtschaftlerinnen ohne Fachausbildung.

##### Vergütungsgruppe IX a:

- 2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

##### Vergütungsgruppe VIII:

- 3. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. IX a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung bei schwierigerer Tätigkeit und selbständigem Verantwortungsbereich.
- b) Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst; z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher, Näher, Plätter und Köche mit Gehilfenprüfung.

##### Vergütungsgruppe VII:

- 4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Mitarbeiter wie zu 3. b in Stellen mit größerer Verantwortung; z. B. als Leiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst.
- c) Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst.
- d) Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr.

**Vergütungsgruppe VI b:**

- 5. a) Mitarbeiter wie zu 4. c in Stellen mit besonderer Verantwortung; z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebs.
- b) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung.
- c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr.

**Vergütungsgruppe V c:**

- 6. a) Mitarbeiter wie zu 5.a nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
- b) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung in Stellen mit besonderer Verantwortung; z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebs.
- c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung.

**Vergütungsgruppe V b:**

- 7. Mitarbeiterinnen wie zu 6. c nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c auf entsprechenden Stellen.

§ 2

Es treten in Kraft

Einzelgruppenplan 14	ab 1. 4. 1970,
Einzelgruppenplan 11	ab 1. 9. 1971,
Einzelgruppenplan 15, 25 u. 35	ab 1. 10. 1971,
Einzelgruppenplan 13, 21 u. 24	ab 1. 1. 1972.

Karlsruhe, den 7. März 1972

**Evang. Oberkirchenrat**

Dr. Wendt

## Bekanntmachungen

OKR 3. 5. 1972  
Az. 10/0—3857

**Errichtung einer 3. Pfarrstelle (Südpfarrei) an der Thomaskirche in Karlsruhe**

An der Thomaskirche in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. September 1972 eine weitere Pfarrstelle (Südpfarrei) errichtet.

OKR 10. 5. 1972  
Az. 10/0—7472

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Matthäuspfarre in Mannheim-Neckarau**

In der Matthäuspfarre in Mannheim-Neckarau wird gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 der Grundordnung i. d. F. des 3. und 4. Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. September 1972 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 5. 5. 1972  
Az. 15/812—6971

**Bezirksbeauftragter für ökumenische Fragen**

Zum Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen für den Kirchenbezirk Sinsheim wurde Pfarrer Ernst Friedrich Zwick in Ehrstädt bestellt.

LB 14. 3. 1972  
Az. 20/01

**Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1972**

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1972 bestanden:

- 1. Bauer, Gerhard, aus Elbing (Wilhelmsfeld) \*)
- 2. Baumann, Doris, aus Hornberg (Hornberg)
- 3. Billmann, Hermann, aus Hockenheim (Hockenheim)
- 4. Gräb, Wilhelm, aus Säckingen (Öflingen)

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

- 5. Keller, Volker, aus Göttingen (Eppelheim)
- 6. Klauß, Theodor, aus Karlsruhe (Karlsruhe)
- 7. Mayer, Eberhard, aus Neckarbischofsheim (Neckarbischofsheim)
- 8. Mertins, Wolfgang, aus Schopfheim (Lörrach)
- 9. Ney, Ulrich, aus Freiburg (Karlsruhe)
- 10. Pfisterer, Friederike, aus Huchenfeld (Karlsruhe)
- 11. Raupp, Wolfgang, aus Karlsruhe (Ubstadt)
- 12. Stoll, Claus-Dieter, aus Stuttgart (Heidelberg)

OKR 18. 4. 1972  
Az. 20/017

**Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1972**

Nachstehende 23 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Frühjahr 1972 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind mit Wirkung vom 1. bzw. 16. April 1972 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

- 1. Becker, Friedrich, aus Idar Oberstein
- 2. Cron, Hans-Dieter, aus Frankfurt a. M.
- 3. Freiberg, Ingrid, aus Freiburg
- 4. Glitsch, Heinrich, aus Niesky/Oberlausitz
- 5. Goos, Hans-Joachim, aus Haßmersheim
- 6. Joos, Martin, aus Karlsruhe
- 7. Jost, Gerhard, aus Gelsenkirchen
- 8. Kappes, Elke, aus Höxter
- 9. Kappes, Gerhard, aus Mückenloch
- 10. Katz, Friedrich, aus Freiburg i. Br.
- 11. Keim, Wolfgang, aus Karlsruhe
- 12. Kirdorf, Ingeborg, aus Karlsruhe



**Jahresvergütungen**

(Ortszuschlag und Kinderzuschlag kommen hier nicht in Frage. Die in Klammern gesetzten Beträge sind Monatsvergütungen.)

Ver- gütungs- gruppe	Umfang des Dienstes	Grundver- gütung DM	nach 6 Jahren DM	nach 12 Jahren DM	nach 20 Jahren DM
A	für Organistendienst:				
	1. 14-täglich	900,— (75,—)	960,— (80,—)	1080,— (90,—)	1200,— (100,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	1740,— (145,—)	1920,— (160,—)	2100,— (175,—)	2340,— (195,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	2280,— (190,—)	2520,— (210,—)	2700,— (225,—)	3000,— (250,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder 2 zeitlich getrennte Gottesdienste	2640,— (220,—)	2940,— (245,—)	3120,— (260,—)	3420,— (285,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	3120,— (260,—)	3420,— (285,—)	3660,— (305,—)	4020,— (335,—)
6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder besondere künst- lerische Leistungen	3480,— (290,—)	3900,— (325,—)	4140,— (345,—)	4500,— (375,—)	
B	für Chorleiterdienst	1740,— (145,—)	1920,— (160,—)	2100,— (175,—)	2340,— (195,—)
C	für Organisten- und Chorleiterdienst:				
	1. 14-täglich	2100,— (175,—)	2280,— (190,—)	2400,— (200,—)	2760,— (230,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	2760,— (230,—)	3060,— (255,—)	3240,— (270,—)	3480,— (290,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	3300,— (275,—)	3600,— (300,—)	3840,— (320,—)	4140,— (345,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst ge- trennt oder 2 zeitlich getrennte Got- tesdienste	3840,— (320,—)	4260,— (355,—)	4620,— (385,—)	4980,— (415,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	4140,— (345,—)	4680,— (390,—)	5040,— (420,—)	5460,— (455,—)
6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder besondere künst- lerische Leistungen	4680,— (390,—)	5220,— (435,—)	5520,— (460,—)	5940,— (495,—)	

